

Zur Beachtung

Allgemeine Vertragsbedingungen (Teil 1)

| | |
|--|--|
| <p>Bevor Sie einen Antrag auf Nutzung eines Raumes oder einer Fläche in unseren Liegenschaften stellen, wollen wir Sie mit den Nutzungsbedingungen bekannt machen.</p> <p>Da es sich um ein Kulturerbe des Landes Hessen handelt, welches dem besonderen Schutz nach dem Denkmalschutzgesetz unterliegt, ist ein sorgsamer Umgang und das Bewahren vor jeglichem Schaden selbstverständlich.</p> <p>Viele unserer Liegenschaften befinden sich darüber hinaus in Landschaftsschutzgebieten oder innerhalb von Quellen- oder Wasserschutzgebieten. Bitte tragen auch Sie mit Ihrem Verhalten dem Schutzgedanken Rechnung.</p> | <p>Auch wenn unsere Liegenschaften und Parks der Öffentlichkeit zugänglich sind, gelten die privatrechtlichen Regeln und Normen - nicht das hoheitliche öffentliche Recht. Deshalb bedarf jeder, der diese Objekte - außer für Besichtigungszwecke - nutzen will, der Einwilligung der Schlösserverwaltung. Dies gilt auch für Foto- und Filmaufnahmen, die, in welcher Form auch immer, gewerblich genutzt werden sollen.</p> <p>Zur Abgeltung des erhöhten Unterhaltungs- und Verwaltungsaufwandes, der zwangsläufig bei Sondernutzungen entsteht, ist für jede Sondernutzung unserer Kulturdenkmäler ein Entgelt zu entrichten.</p> |
|--|--|

Haus -/Nutzungsordnung bei Vermietung von Räumen und Freiflächen sowie Foto- und Filmaufnahmen in den Kulturdenkmälern der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten (nachfolgend Schlösserverwaltung genannt)

| | |
|--|--|
| <p>1. Hausrecht</p> <p>Die Schlösserverwaltung übt das alleinige Hausrecht aus, soweit es nicht durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter/Nutzer übergeht. Die zum Schutze der Kulturdenkmäler ergangenen Auflagen und die Anweisungen der Schlösserverwaltung sind zu beachten. Beauftragte der Schlösserverwaltung haben jederzeit Zutrittsrecht zu den überlassenen Räumen oder Flächen.</p> <p>2. Haftung</p> <p>Der Veranstalter/Nutzer übernimmt das Vertragsobjekt in voller Kenntnis des Zustandes bei Vertragsabschluß ohne Anspruch auf Veränderungen oder Verbesserungen durch die Schlösserverwaltung. Er haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe des Vertragsobjektes und stellt die Schlösserverwaltung von allen Ansprüchen Dritter aufgrund der Sondernutzung frei. Er haftet für sämtliche Schäden, die bei der Vorbereitung, Durchführung oder dem Rückbau von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen und/oder Dritten, insbesondere von Veranstaltungsbesuchern, herbeigeführt werden.</p> <p>Die Haftung schließt ein:</p> <ul style="list-style-type: none">- alle vom Veranstalter/Nutzer eingebrachten Gegenstände;- Personen- und Sachschäden, die Besuchern oder Mitarbeitern der Schlösserverwaltung entstehen;- Schäden durch Personen, die auf Weisung des Veranstalters/Nutzers oder in dessen Auftrag tätig werden. <p>Etwaige Schadensfälle sind der Schlösserverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Dem Veranstalter obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die in Anspruch genommenen Räume und Flächen.</p> <p>Die Schlösserverwaltung kann sich den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen lassen, die sich auf die gesamte Veranstaltung bezieht. Eine weitergehende Haftung des Veranstalters/Nutzers bleibt davon unberührt.</p> | <p>3. Sonstige Vorschriften</p> <p>Der Veranstalter/Nutzer hat sicherzustellen, dass alle gesetzlichen Bestimmungen - soweit diese greifen -, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, Versammlungsstättenverordnung, Landschaftsschutz- und denkmalschutzrechtliche Vorschriften sowie die Vorgaben der Brandschutzbehörden beachtet werden.</p> <p>4. Nutzung des Vertragsobjektes – allgemein -</p> <p>Der Veranstalter/Nutzer darf die überlassenen Räume bzw. Flächen nur zu dem genehmigten Zweck und in dem vereinbarten Umfang (zeitlich und räumlich) benutzen. Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist - sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart - nicht gestattet.</p> <p>Für die Dauer der Veranstaltung/Nutzung benennt der Veranstalter/Nutzer eine(n) Verantwortliche(n), der/die für die Schlösserverwaltung jederzeit anwesend und ansprechbar sein muss. Für die Schlösserverwaltung wird ein(e) Vertreter(in) der örtlichen Liegenschaftsverwaltung vor Ort tätig. Deren/dessen Anweisungen sind von dem Veranstalter/Nutzer zu befolgen.</p> <p>4a – Einbringungen -</p> <p>Das vom Veranstalter/Nutzer einzubringende Gerät usw. ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Dies gilt insbesondere für Fahrzeuge des Veranstalters/Nutzers. Diese dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen bzw. ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Schlösserverwaltung.</p> <p>Die Einrichtung der Schlösserverwaltung darf nur mit deren Einwilligung verändert werden. Dekorationen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Schlösserverwaltung angebracht werden. Sie sind nach Durchführung der Veranstaltung sofort wieder zu entfernen. Schäden, die durch das Anbringen entstehen, hat der Veranstalter/Nutzer umge-</p> |
|--|--|

hend auf seine Kosten und Gefahr zu beseitigen. Genehmigte Dekorationen müssen den brand-schutztechnischen Anforderungen entsprechen.

Sämtliche Einbringungen hat der Veranstalter/ Nutzer nach der Veranstaltung/Nutzung umgehend wieder zu entfernen!

4b - Sicherheit -

Feuerlöscheinrichtungen, Lichtschalter und Steckdosen dürfen nicht mit irgendwelchen Gegenständen zugestellt und verhängt werden. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist in Innenräumen strikt verboten. Es gilt hier ein absolutes Rauchverbot. Desweiteren darf in Innenräumen kein Feuerwerk, bengalisches Licht oder andere pyrotechnische Erzeugnisse verwendet werden. Im Außenbereich bedarf die Verwendung der Stoffe/Mineralien nach Satz 2 und 4 der Einwilligung der Schlösserverwaltung.

Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen ist verboten.

Es dürfen nur so viele Plätze in den Innenräumen angeboten werden, wie Stühle gestellt sind. Die Beachtung der entsprechenden Vorschriften ist Sache des Veranstalters/Nutzers. Zum Schutz des Kulturgutes kann die Schlösserverwaltung Beschränkungen auferlegen.

4c - Zugänglichkeit, Werbung, Garderobe -

Öffentlich zugängliche Kulturdenkmäler und Museen dürfen in ihrer Zugänglichkeit nicht bzw. nur nach Einwilligung der Schlösserverwaltung beeinträchtigt werden. Rettungsfahrzeuge müssen jederzeit ein- und ausfahren können. Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf innerhalb der landeseigenen Liegenschaft bedarf der schriftlichen Einwilligung der Schlösserverwaltung.

Die Bereitstellung und Bedienung einer Garderobe ist Sache des Veranstalters/Nutzers.

4d - Toiletten, Reinigung -

Soweit von der Schlösserverwaltung keine Toiletten zur Verfügung gestellt werden können, hat hier für der Veranstalter/Nutzer auf seine Kosten und Gefahr - in Abstimmung mit der Schlösserverwaltung - Sorge zu tragen.

Der Veranstalter/Nutzer beseitigt unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung/Nutzung sämtliche Verunreinigungen. Die Reinigung der in Anspruch genommenen Freiflächen hat spätestens am Tage nach der Veranstaltung/Nutzung beendet zu sein. Bei längerer Nutzung ist eine Zwischenreinigung erforderlich.

4e - Sonstiges -

Mauerreste und Gebäudeteile sowie Bäume und dgl. dürfen nicht bestiegen oder erklettert werden.

Eine etwaige Kerzenbeleuchtung bedarf der schriftlichen Vereinbarung mit der Schlösserverwaltung. Hierfür wird ein zusätzliches Entgelt erhoben. Die Bereitstellung einer Brandwache ist Sache des Veranstalters/Nutzers.

Etwaige Absperrungen oder Aufsichtspersonal stellt der Veranstalter/Nutzer auf seine Kosten.

Auf die erhöhte Unfallgefahr, insbesondere bei Dunkelheit, wird hingewiesen, da Innenräume zum Teil nicht ausreichend und Freiflächen gar nicht beleuchtet sind. Schadenersatzansprüche gegenüber der Schlösserverwaltung sind in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

Auf andere Nutzer, Besucher, Mieter und Pächter in dieser Liegenschaft ist Rücksicht zu nehmen.

5. Aufnahme- und Übertragungsrechte

Übertragungen, Aufzeichnungen bzw. Aufnahmen einer Veranstaltung für Rundfunk, Fernsehen, Film und Werbeschauen sowie Bandaufnahmen bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Schlösserverwaltung.

6. Inanspruchnahme von Personal der Schlösserverwaltung

Soweit Bedienstete der Schlösserverwaltung außerhalb der Dienstzeit oder zu bestimmten Dienstleistungen - nach vorheriger Zustimmung der Schlösserverwaltung - in Anspruch genommen werden, wird ein Entgelt entsprechend der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

7. Schadensfeststellung, Ersatzvornahme

Nach Beendigung der Veranstaltung/Nutzung begehren die Bevollmächtigten das Vertragsobjekt und protokollieren etwaige Schäden sowie die zu veranlassenden Maßnahmen - mit Fristsetzung -.

Kommt der Veranstalter/Nutzer - trotz Mahnung - seinen Pflichten bezüglich der Reinigung und/oder Schadensbeseitigung nicht nach, ist die Schlösserverwaltung berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Veranstalters/Nutzers durchführen zu lassen. Hierzu kann die hinterlegte Kautions in Anspruch genommen werden.

8. Abbruch, Rücktrittsrecht

Im Falle von erheblichen Störungen durch die Veranstaltung und/oder wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Sicherheit des Kulturgutes bzw. die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist die Schlösserverwaltung berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung/Nutzung zu verlangen. Dies gilt auch für den Ausschluss einzelner Teilnehmer bei groben Zuwiderhandlungen gegen die vom Veranstalter/Nutzer übernommenen Pflichten.

Die Schlösserverwaltung kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:

- das Entgelt inkl. Nebenkosten sowie eine etwaige Kautions nicht fristgerecht bezahlt werden;
- durch die Veranstaltung/Nutzung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der Schlösserverwaltung zu befürchten ist;
- eine geforderte Versicherung nicht nachgewiesen wird;
- die erforderlichen Genehmigungen sonst zuständiger Stellen nicht nachgewiesen werden;
- der Veranstalter/Nutzer grob gegen die übernommenen Pflichten und die ergangenen Auflagen verstößt;
- die Nutzung des Vertragsobjektes durch höhere Gewalt unmöglich wird.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten ist Bad Homburg vor der Höhe.

Allgemeine Vertragsbedingungen (Teil 2) für die Sondernutzung historischer Gärten und Parks

| | |
|--|---|
| <p><i>Es gilt als grundsätzliches Ziel, dass eine Sondernutzung so erfolgt, dass keine Schäden am Kulturdenkmal entstehen.</i></p> <p><i>Die DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen,</i></p> | <p><i>die RAS-LG4 zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen, die Naturschutzgesetze der Länder und die Charta der historischen Gärten, genannt „Charta von Florenz,“ sind als verbindliche Mindestvorgaben bei der Durchführung jeglicher Sondernutzungen in historischen Gärten (Kulturdenkmalen) zu beachten:</i></p> |
| <p>1. Das Kulturdenkmal darf nur auf den von der Verwaltung vorgegebenen Wegen befahren werden. Dabei darf aufgrund des Wegebauwes (in der Regel wassergebundene Wege) das zulässige Gesamtgewicht von 2,8 t nicht überschritten werden.</p> <p>Die Wegekanten der in der Regel tiefer liegenden Wege sind zu schonen. Art und Größe der einzusetzenden Fahrzeuge und Geräte sind entsprechend der Tragfähigkeit des Bodens und der Wege, Brücken etc. sowie der Größe des Fahrraumes (z. B. herunterhängende Bäume) und der Wegebreite zu wählen. Die Vorgaben der Verwaltung sind zu beachten.</p> <p>2. Die Wiesen- und Rasenflächen sind zum Schutz der besonderen Artenzusammensetzung und Pflanzbereiche und wegen der Gefahr der Bodenverdichtung von Kraftfahrzeugen nicht zu befahren. Aufbauten und sonstige Gegenstände sind per Hand zu transportieren.</p> <p>Kronentrauf- und Wurzelbereiche von Bäumen sind vollständig zu schützen und von jeglichen Einbringungen freizuhalten. Abgrabungen, Aufschüttungen, jegliches Befahren, Verlegen von Erdleitungen, Aufstellen von schwerem Gerät, Lagern von Gegenständen, direkte und indirekte Nutzungen sowie Immissionen sind im Bereich von Kronenträumen und Wurzelbereichen ohne Ausnahme zu unterlassen. Der Bereich der Kronenträumen und Wurzelbereiche von Bäumen definiert sich nach DIN 18920 als Bodenbereich unter der Baumkrone zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten.</p> <p>Bei nassem Wetter dürfen offene Flächen und wassergebundene Wege nicht befahren werden, um keine nachhaltigen Schäden durch Verdichtung des Bodens zu erzeugen.</p> <p>3. Schädigende Stoffe wie Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben und sonstige Chemikalien sowie Speiseöl, Essensreste und heißes Wasser dürfen zum Schutz des Bodens, des Grundwassers und der Gewässer in dem gesamten Kulturdenkmalbereich nicht in das Erdreich gelangen. Diese Stoffe sind ordnungsgemäß zu lagern und zu entsorgen.</p> <p>Die Lagerung und Zwischenlagerung von Stoffen und Teilen ist ausschließlich auf den von der Verwaltung besonders gekennzeichneten Flächen gestattet. Unter Umständen kann eine Lagerung auch außerhalb des Kulturdenkmals erfolgen.</p> <p>4. Die Entnahme und das Anstauen des Grundwassers sind zum Schutz des Baumbestandes in dem Kulturdenkmal ausnahmslos nicht gestattet.</p> <p>Ein Anstau oder Verrohren der offenen Gewässer ist generell verboten. Im Uferbereich offener Gewässer sind Abgrabungen, Aufschüttungen, jegliches Befahren, Verlegen von Erdleitungen, Aufstellen von Kompressoren, Lagern von Baustoffen, direkte oder indirekte Nutzungen ohne Ausnahme zu unterlassen.</p> <p>5. Bei Aufstellung von Kränen oder höheren Bauwerken ist der Standort so zu wählen, dass keine Baumkronen, Skulpturen oder andere wichtige Ausstattungsgegenstände des historischen Gartens beschädigt werden können. Die Aufstellung ist mit der Verwaltung abzustimmen.</p> | <p>6. Die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten behält sich vor, bei äußerst widrigen Witterungsumständen, die eine dauerhafte Schädigung des Geländes, der Vegetation sowie der Wege befürchten lassen, die Veranstaltung in Abstimmung mit dem Veranstalter abzubrechen oder so zu verkürzen oder zu verändern, dass weitergehende Schäden vermieden werden. Für jegliche Schäden haftet der Veranstalter.</p> <p>7. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb kürzester Frist, d.h. maximal innerhalb von drei Arbeitstagen zum Aufbau und drei Arbeitstagen nach Abschluss der Veranstaltung, alle eingebrachten Güter inklusive des Abfalls etc. restlos beseitigt werden. Das Lagern von zum Abtransport bereitgestellten Teilen auf den Wegen ist untersagt. Jedwede erkennbare Gefahrenstelle ist nach dem Abschluss der Veranstaltung so zu sichern und kenntlich zu machen, dass keinerlei Gefahr für die Besucher des Parks entstehen kann.</p> <p>8. Es wird davon ausgegangen, dass es im Interesse des Veranstalters sowie aller Teilnehmer sein muss, mit der gebührenden Rücksichtnahme sowohl gegenüber den Anwohnern als auch den Besuchern des Parks aufzutreten.</p> <p>Aus diesem Grunde sind entsprechend geeignete, in der Anzahl ausreichende und gut informierte Ordnungskräfte einzusetzen, damit die Belästigungen so gering wie möglich gehalten werden. Diese Ordnungskräfte müssen insbesondere bis zum völligen Rückbau anwesend sein.</p> <p>9. Sollten Schäden im Zuge der Sondernutzung am Kulturdenkmal eingetreten sein, so wird für die optische Wiederherstellung des Parkgeländes eine Landschaftsbaufirma beauftragt (drei Firmen zur Auswahl, auf Vorschlag der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten). Die Kosten trägt der Veranstalter.</p> <p>10. Bei Veranstaltungen, bei denen von vornherein die Gefahr von Schäden besteht, aufgrund der Größe und der Vielzahl des eingebrachten Gerätes, der Einbauten bzw. der Vielzahl von erwarteten Besuchern, ist eine Kautionshöhe von bis zu € 15.000,— zu hinterlegen.</p> <p>Ein von der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten beauftragter Sachverständiger begutachtet ca. eine Woche vor Beginn der ersten Aufbauphase, während der Aufbauphase und bei Abbau der Arbeiten und überwacht die fachgerechten Rückbauarbeiten bis zur Übergabe. Die Kosten für den Sachverständigen trägt der Veranstalter. Der Sachverständige kann für die Verwaltung gegenüber dem Veranstalter tätig werden.</p> <p>11. Die Erlaubnis zur Durchführung der geplanten Sondernutzung/Veranstaltung in dem Kulturdenkmal wird vorbehaltlich der o. g. Auflagen erteilt. Der Antragsteller haftet für die Einhaltung der erteilten Auflagen im Zuge der vorbereitenden Aufbau- und Rückbaumaßnahmen sowie während der Dauer des Vorbereitungszeitraumes.</p> <p>Wird eine der vorgenannten Auflagen nicht eingehalten, behält sich die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten den sofortigen Abbruch der Sondernutzung und die sofortige Aufhebung des Nutzungsvertrages sowie etwaige Schadensersatzansprüche vor.</p> |